Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4986

06. 04. 76

Sachgebiet 78

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung des in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurses für den französischen Franken

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 [2]), insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. . . ./76 des Rates vom . . . über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 475/75 [3]) wurde für den französischen Franken ein repräsentativer Kurs eingeführt, der grundsätzlich zu Beginn der Vermarktungsjahre der einzelnen Agrarerzeugnisse und in bestimmten Fällen am 15. März 1976 wirksam wird. Die Entwicklung des französischen Franken macht nunmehr eine erneute Anwendung des schon vorher für diese Währung geltenden repräsentativen Kurses notwendig.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 106 vom 30. Oktober 1962, S. 2553/62

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 263 vom 19. September 1973, S. 1

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. . . . vom . . ., S. . . .

Die genannte Verordnung sieht in Artikel 7 eine Sondermaßnahme vor, um der Tatsache Rechnung zu tragen, daß der neue repräsentative Kurs, in Landeswährung ausgedrückt, unter Umständen zu einem Rückgang der in Rechnungseinheiten festgesetzten Beträge führt. Diese Sondermaßnahme verliert ihre Berechtigung, wenn der alte repräsentative Kurs beibehalten wird.

Der Währungsausschuß wird angehört werden. Angesichts der Dringlichkeit sind die Maßnahmen zu treffen, die unter den in Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung Nr. 129 genannten Voraussetzungen in Betracht kommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. In Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. . . ./76 wird die Zeile „1 FF = 0,180044 Rechnungseinheit" durch die Zeile „1 FF = 0,177520 Rechnungseinheit" ersetzt.
2. Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. . . ./76 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Begründung

Durch die Verordnung (EWG) Nr. . . ./76 des Rates vom . . . über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 475/75 [1]) wurde für den französischen Franken ein repräsentativer Kurs eingeführt, so daß tatsächlich der bei der Umrechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik in Rechnungseinheiten festgesetzten Beträge in Landeswährung geltende Leitkurs wieder angewendet wird. Diese Festsetzung entsprach einer Aufwertung des „grünen" Frankens um 1,42 v. H. und müßte grundsätzlich zu Beginn jedes Vermarktungsjahres der betreffenden Agrarerzeugnisse und somit insbesondere bei Milch und Milcherzeugnissen, Rindfleisch, Schweinefleisch sowie bei den unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallenden Erzeugnisse am 15. März 1976 wirksam werden.

Seit diesem Tag hat der französische Franken die „Schlange" der Währungen verlassen, die zu einem gewissen Zeitpunkt um höchstens 2,25 v. H. voneinander abweichen, und schwankt seither frei. Unter diesen Voraussetzungen scheint die genannte Aufwertung wirtschaftlich nicht mehr gerechtfertigt. Es wird deshalb vorgeschlagen, für den „grünen" Kurs des französischen Frankens wieder zu seinem durch die Verordnung 475/75 [2]) festgesetzten Wert zurückzukehren.

Die Verordnung (EWG) Nr. . . ./76 bestimmte in Artikel 7 weiterhin, daß bei der Umrechnung der für die Ernte 1975 in Rechnungseinheiten festgesetzten Prämie für Tabak in französische Franken der vor dem 15. März 1976 geltende Kurs zu verwenden sein. Auf diese Weise müßte verhindert werden, daß die ab 15. März 1976 gezahlte Prämie in Landeswährung niedriger als die vorher gezahlte Prämie ausfallen würde. Sobald die Aufwertung ungültig wird, auf der diese Bestimmung beruht, verliert der betreffende Artikel 7 seine Berechtigung.

Zeitplan: Angesichts der wirtschaftlichen Bedeutung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist ein möglichst rascher Beschluß des Rates angebracht, damit diese Verordnung am 1. April in Kraft treten kann.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. . . . vom . . ., S. . . .

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 52 vom . . ., S. . . .

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 5. April 1976 – 14 – 680 70 – E – Fr 36/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 22. März 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Finanzbogen Datum 17. März 1976

1. Haushaltsposten: verschiedene Artikel und Posten der Titel 6 und 7

2. Bezeichnung des Vorhabens:
Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung des in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurses für den französischen Franken.

3. Juristische Grundlage: Verordnung Nr. 129 Artikel 3

4. Ziele des Vorhabens:
Infolge der Entwicklung dieser Währung, Wiederangleichung des repräsentativen Kurses des französischen Frankens an das durch die Verordnung (EWG) Nr. 475/75 festgesetzte Niveau.

5.0 Ausgaben	(12 Monate)	laufendes Haushaltsjahr (1976)	kommendes Haushaltsjahr (1977)
zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts (Ausgaben)	+ 17 Mio RE	+ 1,0 Mio RE	+ 17 Mio RE
Einnahmen (Eigenmittel)	+ 1,0 Mio RE	+ 1,5 Mio RE	+ 1,0 Mio RE

5.1 Vorausschau	Jahr 1977	Jahr 1978
	+ 17 Mio RE	

5.2 Berechnungsmethode

a) Ausgaben: Die Wiederangleichung des repräsentativen Kurses führt zu einem doppelten Umrechnungssatz von 1,42 v. H. Ausgehend von einem auf 12 Monate veranschlagten Kostenniveau in Frankreich von 1200 Mio RE bewirkt der doppelte Satz eine Ausgabenerhöhung um 17 Mio RE. Für das Haushaltsjahr 1976 beläuft sich unter Berücksichtigung des Inkrafttretens des repräsentativen Satzes je nach Sektor die Auswirkung des doppelten Satzes auf die Ausgaben auf einen Betrag von + 9 Mio RE, von dem die Neubewertung der Interventionsbestände in französischen Franken, die auf 8 Mio RE geschätzt wird, abzuziehen ist.

Erwähnenswert ist, daß die vorgeschlagene Maßnahme wegen des Floatens des französischen Franken die Einführung von Währungsausgleichsbeträgen im französischen Handel verhüten oder hinauszögern wird.

Eine etwaige Anwendung von Währungsausgleichsbeträgen würde wegen der Struktur des französischen Außenhandels zu Einnahmen führen, die von den anderen Ausgaben des EAGFL abzuziehen wären.

b) Einnahmen: Die Auswirkung des doppelten Satzes von 1,42 v. H. auf die Einnahmen aus Abschöpfungen und Beiträgen in Frankreich (78 Mio RE) führt zu zusätzlichen Einnahmen in Höhe von 1 Mio RE.

6.1 Finanzierung im laufenden Haushalt ist möglich durch im betreffenden Kapitel vorhandene Mittel
ja (wegen der geringen Auswirkung)

6.2 Finanzierung ist möglich durch Übertragung von Kapitel zu Kapitel im laufenden Haushalt
ja nein

6.3 Notwendigkeit eines Nachtragshaushalts
ja nein

6.4 Erforderliche Mittel sind in die künftigen Haushalte einzusetzen.
ja